



Kindesschutzrichtlinie des Eine-Welt-Haus e. V.

In vielen unserer Projekte sind Kinder und Jugendliche unmittelbare oder mittelbare Zielgruppen oder Teile derselben.

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf eine unbeschadete Kindheit sowie spezifische Rechte auf Teilhabe und Schutz. Somit ergibt sich für das Eine-Welt-Haus nicht nur aus menschenrechtsbasierter Verantwortung, sondern auch aus entwicklungspolitischer Überzeugung die Verpflichtung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen insbesondere im Kontext unserer Aktivitäten.

Indem wir uns diese Kindesschutzrichtlinie geben, wollen wir einen Anstoß geben zur Auseinandersetzung mit dieser und einen Beitrag leisten zur Verbesserung des strukturellen Kindesschutzes in unserer Gesellschaft.

Die Kindesschutzrichtlinie gilt verbindlich für alle Mitarbeiter des Vereins im Rahmen der Aktivitäten im In- und Ausland. Wir halten unsere Projektpartner im Ausland an, sich dieser Richtlinie anzuschließen oder eigene Verpflichtungen zu erarbeiten.

Das vorliegende Dokument basiert auf der Kindesschutzrichtlinie der Stiftung Nord-Süd-Brücken, wir bedanken uns für die Erlaubnis, diese als Vorlage benutzen zu dürfen.

<https://nord-sued-bruecken.de/assets/files/kindesschutz/Kindesschutzrichtlinie%20SNSB.pdf>,

Ziel und Reichweite

Ziel dieser Kindesschutzrichtlinie ist es, einen Beitrag zur Einhaltung der Rechte von Kindern zu leisten. Gleichzeitig sollen Personen, die Kindern im Rahmen der Vereinsaktivitäten begegnen, für das Thema sensibilisiert werden.

Andererseits soll die Kindesschutzrichtlinie die Mitarbeiter und die Mitglieder des Vereins vor falschen Anschuldigungen und unsere Organisation vor Ansehensverlust schützen.

Kinder sind in Deutschland alle Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres (vgl. § 2 BGB). Bei Auslandsprojekten wird auf die dort gültigen Gesetze verwiesen.

Arten von Kindeswohlgefährdung

Kindesmisshandlung oder Kindeswohlgefährdung umfasst alle Formen der körperlichen und/oder emotionalen Misshandlung, der sexualisierten Gewalt, der Verwahrlosung, der Vernachlässigung oder der kommerziellen bzw. anderweitigen Ausbeutung, die zu einer tatsächlichen oder möglichen Gefährdung der Gesundheit, des Überlebens, der Entwicklung oder der Würde des Kindes führen innerhalb eines von Verantwortung, Vertrauen oder Macht geprägten Verhältnisses.

Bezugsrahmen

Wir berufen uns mit dieser Kindesschutzrichtlinie auf deutsches Recht (Grundgesetz, Bürgerliches Gesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfegesetz, Bundeskinderschutzgesetz). Sie orientiert sich u. a. an folgenden Punkten der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen:

Jedes Kind hat ein Recht auf:

- Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht,
- Gesundheit,
- Bildung und Ausbildung,
- Freizeit, Spiel und Erholung,
- eine eigene Meinung und auf Information, Mitteilung und Versammlung,
- gewaltfreie Erziehung,
- sofortige Hilfe in Katastrophen und Notlagen,
- Betreuung bei Behinderungen.

Verpflichtungserklärung

Die Mitarbeiter und Mitglieder des Eine-Welt-Hauses Jena verpflichten sich, im Rahmen eigener Aktivitäten sowie im Rahmen der Projektförderung im In- und Ausland, die Rechte und das Wohlbefinden von Kindern zu schützen, ihre Förderung und Teilhabe zu stärken.

Wir setzen uns dabei zum Ziel,

- (1) dazu beizutragen ein Umfeld zu schaffen, das für Kinder sicher ist und in dem die Einhaltung der Kinder- und Menschenrechte gewährleistet wird,
- (2) mit unseren Projekten und Aktivitäten das Bewusstsein für das Thema zu stärken,
- (3) im Rahmen unserer Presse-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit die Würde der Kinder zu wahren und die allgemeinen Standards zur Kommunikation und zum Datenschutz zu beachten,
- (4) alle Verdachtsfälle ernst zu nehmen und sofort eine Beratung bei einer anerkannten Kontaktstelle zum Kinderschutz in Anspruch zu nehmen.

Von Beschäftigten wird ein erweitertes Führungszeugnis im Sinne der gesetzlichen Regelung des §72a SGB VIII verlangt. Die Entscheidung liegt bei dem/der Projektverantwortlichen und dem Vorstand.

Werden Mitarbeitern und Mitgliedern des Vereins eine Straftat und/oder eine anhaltende Gefährdung für ein Kind bekannt oder gibt es Anhaltspunkte dafür, erfolgt eine Information an das örtliche Jugendamt bzw. eine Anzeige an die Polizei.

Liegen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung durch ein Mitglied oder einen Mitarbeiter des Eine-Welt-Haus e. V. vor, ist das einem Vorstandsmitglied mitzuteilen.

Kommunikation und Datenschutz

Um die an Aktivitäten unseres Vereins beteiligten Kinder und Jugendlichen vor Gefahren, Gewalt oder Stigmatisierung zu schützen, stellen wir sicher, dass jegliche Herstellung und Verbreitung medialer Inhalte die Würde der Kinder wahrt und ihre Identität schützt.

Alle Medieninhalte beruhen auf den Werten von Respekt und Gleichheit, sie wahren die Würde der beteiligten Personen. Kinder werden als Persönlichkeiten mit vielen Facetten und Potenzialen dargestellt. Die Reduzierung auf eine Opfer- oder andere stereotype Rolle wird vermieden. Vor der Erstellung von Medieninhalten und Projektunterlagen, auf denen Kinder abgebildet sind, werden die Betroffenen und ihre Eltern/Erziehungsberechtigte auf verständliche Weise über den Zweck und die Nutzung informiert. Die Privatsphäre aller Personen in Projekten und im Projektumfeld wird zu jeder Zeit respektiert. Es sind Pseudonyme für die Kinder zu verwenden - es sei denn, die Nennung des Namens ist im Interesse des betreffenden Kindes und erfolgt mit seinem Einverständnis und dessen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Die Beschreibung der Lebenssituation der Kinder erfolgt vor dem Hintergrund ihres sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Umfeldes, um die Komplexität des Kontextes aufzuzeigen.

Projekte in Nicaragua

In Nicaragua gibt es ein Kinder- und Jugendschutzgesetz (*Código de la niñez y adolescencia*), das in allen Bildungseinrichtungen, aber auch in den verschiedenen Arbeitsbereichen und in Nichtregierungsorganisationen bekannt gemacht werden muss. Jedes Projekt, das mit Kindern und Jugendlichen zu tun hat, muss sich in den Strukturen des Kinder- und Jugendschutzgesetz bewegen. Das Gesetz wird vom Familienministerium geregelt und kontrolliert.

Es ist eine Verpflichtung in den Bildungseinrichtungen, das Kinder- und Jugendschutzgesetz bekannt zu machen.

Seit Oktober 2020 gibt es ein Gesetz zum Schutz von Kindern im Bereich der sexuellen Ausbeutung.

Diese Kinderschutzrichtlinie tritt mit der Verabschiedung durch den Vorstand am 12. 02. 2021 in Kraft.